



An unsere Geschäftspartner

**Herstellererklärung zur Einhaltung der Anforderungen
des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)**

Diese Herstellererklärung bezieht sich auf

- Verpackungsartikel, die von uns als Verpackung oder Verpackungsbestandteil angeboten und bestimmungsgemäß eingesetzt werden (z. B. Polybeutel, Klebebänder oder vergleichbare Verpackungsmaterialien),
- Produktverpackungen unserer gelieferten Artikel sowie
- Versandverpackungen, die wir für die Auslieferung unserer Produkte verwenden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation –PPWR) verfolgt das Ziel, Verpackungen nachhaltiger zu gestalten, Ressourcen zu schonen und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Wir begrüßen diese Zielsetzung ausdrücklich und sind uns unserer Verantwortung gegenüber Umwelt, Kunden und Geschäftspartnern bewusst.

Daher überprüfen und bewerten wir unsere Produkte, Verpackungen und Prozesse kontinuierlich unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie ökologischer Gesichtspunkte und entwickeln diese fortlaufend weiter.

Hiermit bestätigen wir auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen sowie unserer Qualitäts-, Prüf- und Lieferantenprozesse, dass unsere Verpackungsartikel, Produktverpackungen und Versandverpackungen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand die Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) hinsichtlich der Beschränkung von Stoffen in Verpackungen erfüllen. Dies umfasst insbesondere die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 PPWR hinsichtlich der Begrenzung der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom sowie –soweit zutreffend – die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 5 PPWR hinsichtlich PFAS in Lebensmittelkontaktverpackungen.

Zur Überprüfung der Konformität werden die relevanten Produkte und Verpackungen im Rahmen stichprobenartiger Analysen untersucht. Dabei werden insbesondere die Gesamtgehalte der Schwermetalle Cadmium (Cd), Blei (Pb), Quecksilber (Hg) sowie sechswertiges Chrom (Cr VI) bestimmt. Der in Artikel 5 Abs. 4 PPWR festgelegte maximale Höchstwert von 100 mg/kg wurde bei keinem der untersuchten Verpackungsartikel, Produktverpackungen oder Versandverpackungen überschritten, soweit diese in den Anwendungsbereich der genannten Anforderung fallen.

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) werden unseren Verpackungsartikeln und Verpackungen nicht bewusst zugesetzt. Für Verpackungsartikel, die in unseren Produktinformationen als für den lebensmittelkontakt geeignet gekennzeichnet sind, stellen wir auf Anfrage eine entsprechende Konformitätserklärung gemäß den hierfür geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Verfügung.



Die von uns bereitgestellten PPWR-Dokumente und Herstellererklärungen beziehen sich ausschließlich auf Produkte und Verpackungen, die nach dem 30.06.2025 von uns geliefert wurden. Für frühere Lieferungen wurde keine Bewertung oder Dokumentation nach den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) erstellt. Etwaige Prüfungen und Bewertungen erfolgten für diese Lieferungen auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Richtlinie 94/62/EG.

Ergänzende Informationen

Über die Anforderungen des Artikels 5 der PPWR hinaus achten wir im Rahmen unseres Qualitäts- und Compliance-Managements darauf, dass bei der Herstellung und Beschaffung unserer Produkte ausschließlich Materialien eingesetzt werden, die den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Unsere Lieferanten werden in regelmäßigen Abständen hinsichtlich der Einhaltung relevanter gesetzlicher und stofflicher Anforderungen befragt und bewertet. Ergänzend führen wir stichprobenartige Material- und Produktprüfungen durch.

Ziel dieser Maßnahmen ist insbesondere,

- den Einsatz umweltfreundlicherer Materialien und Rohstoffe zu fördern,
- den Einsatz von Rezyklaten und nachhaltigeren Materialalternativen kontinuierlich auszubauen sowie
- Verpackungen hinsichtlich Materialeinsatz, Recyclingfähigkeit und Umweltverträglichkeit fortlaufend zu optimieren.

In Bezug auf California Proposition 65 (Prop 65) oder dem US Toxic Substances Control Act (TSCA), bestätigen wir die Einhaltung unserer chemikalienrechtlichen Anforderungen auf Grundlage der jeweils gültigen REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einschließlich der aktuellen SVHCKandidatenliste. Diese bildet die Grundlage unserer Lieferantenanforderungen sowie unserer Materialbewertung.

Diese Bestätigung bezieht sich ausschließlich auf die von uns gelieferten Produkte und Verpackungen. Die Bewertung der Konformität des daraus entstehenden Enderzeugnisses sowie die Erfüllung produktspezifischer Kennzeichnungs-, Dokumentations- und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen obliegen dem jeweiligen Hersteller oder Inverkehrbringer des Enderzeugnisses.

Diese Erklärung basiert auf dem zum Ausstellungsdatum geltenden Stand der Gesetzgebung sowie den uns vorliegenden Informationen aus unseren Qualitäts-, Prüf- und Lieferantenprozessen. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen dieser Erklärung.

Büren, 01 August.2026

Dominik Heinelt, Geschäftsführer